



LANDRATSAMT DONAU-RIES

Landratsamt Donau-Ries - 86607 Donauwörth

Postzustellungsurkunde
Airbus Helicopters Deutschland GmbH
z.Hd.v. Herrn Geschäftsführer
Industriestraße 4

86609 Donauwörth

Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Willi Kupies
Zimmer: Haus C, Zi 2.63
Telefon: (0906) /74-184
Telefax: (0906) /74-43-184
E-Mail: willi.kupies@lra-donau-ries.de

Zeichen: FB 41.9-U; Az. 171-3/6
Datum: 03.02.2020

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes; Wesentliche Änderung der Anlage zum Bau und zur Instandsetzung von Luftfahrzeugen (Hubschrauber) nach § 16 BImSchG – hier des Chemikalienlagers, Halle F2b, durch

- die Aktualisierung der gehandhabten Stoffe,
- die Erhöhung des maximalen Lagervolumens auf 36.313 kg
- die Einstufung des Chemikalienlagers als Anlage nach Ziffer 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV

**auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 1854/2 der Gmkg. Riedlingen und 1576 der Gmkg.
Donauwörth durch die Firma Airbus Helicopters Deutschland GmbH, Industriestraße 4,
Donauwörth**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Donau-Ries erlässt aufgrund Ihres Antrages vom 23.04.2019 folgenden

B E S C H E I D:

- I. Die Genehmigung der wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zum Bau und zur Instandsetzung von Luftfahrzeugen (Hubschrauber) durch Erhöhung des maximalen Lagervolumens des Chemikalienlagers F2b auf 36.313 kg sowie durch Änderung der Art und Menge der dort gelagerten bzw. verwendeten Stoffe und Gemische wird nach Maßgabe der eingereichten und mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Donau-Ries 03.02.2020 versehenen Antragsunterlagen unter den in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Auflagen erteilt.

Landratsamt Donau-Ries • Pflegstraße 2 • 86609 Donauwörth
www.lra-donau-ries.de • info@lra-donau-ries.de
Telefon: (0906) 74-0

Öffnungszeiten:
Mo - Fr 7.30 - 12.30 Uhr und Do 14.00 - 17.00 Uhr
Terminvereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen:
Sparkasse Donauwörth
IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00

Sparkasse Nördlingen
IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20

Raiff.-Volksbank Donauwörth eG
IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00

Raiff.-Volksbank Ries eG
IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02

II. Es werden folgende Auflagen festgesetzt:

A) Auflagen der Luftreinhaltung:

1. Über Art und Menge der im Chemikalienlager F2b gelagerten Stoffe sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Diese sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Donau-Ries auf Verlangen vorzulegen.
2. Ab- und Umfüllvorgänge im Chemikalienlager F2b sind im Umfüllcontainer des Chemikalienlagers durchzuführen.
3. Die Emissionen aus Ab- und Umfüllvorgängen von Chemikalien sind über eine ausreichend dimensionierte Absaugung möglichst vollständig zu erfassen und über die Emissionsquelle „Absaugung Arbeitsplatz“ 0,6 m ü. Dach bzw. 3,4 ü. GOK ins Freie abzuleiten. Die Bodenabsaugungen sind über die vier bestehenden Kamine 0,6 m ü. Dach bzw. 5,85 m ü. GOK ins Freie abzuleiten.

B) Auflagen zur Anlagensicherheit – StörfV:

4. Die Dokumentation, Datenblätter, die Lagerbestandliste sowie die Betriebsanweisungen sind entsprechend der neuen Kategorisierung der Salpetersäure (>25%) anzupassen.
5. Es sind die Anforderungen aus der Anlage 3 der TRGS 510 zur Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten in Sicherheitsschränken zu berücksichtigen.
6. Es ist eine konkrete Zonenausweisung für den Gefahrstoffschrank, in dem brennbare Flüssigkeiten gelagert werden nach 2.2.8 b2 der Beispielsammlung der EX DGUV Regel 113-001 (06/2018) auszuführen.
7. Die Lüftung des Gefahrstoffschanks ist zu überwachen.
8. Bei Lüftungsanlagen, die dem Explosionsschutz dienen, ist die Wirksamkeit der Lüftung entsprechend TRBS 2152 Teil 2 Ziffer 2.4.4.3 zu überwachen. Hierzu erforderliche PLT-Schutzeinrichtungen sind risikogerecht entsprechend VDI/VDE 2180 auszuführen und erstmalig und wiederkehrend zu prüfen.
9. Im Chemikalienlager sind bezüglich dem Gefahrstoffschrank bzw. der technischen Lüftung die gemäß BetrSichV bereichsweise erforderlichen Prüfungen zur Explosionssicherheit / zum technischen Explosionsschutz durchzuführen.

C) Auflagen zur Abfallwirtschaft:

Einstufung der anfallenden Abfälle

10. Die anlagenspezifischen Abfälle sind nach den Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) wie folgt eingestuft:

Abfallschlüssel ¹⁾ gemäß AVV	Abfallbezeichnung gemäß AVV
06 01 06*	andere Säuren
06 02 05*	andere Basen und Laugen
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schmutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind <u>hier:</u> ÖlfILTER, gebrauchte Ölbinder, feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel

Die mit * gekennzeichneten Abfallarten sind gefährlich im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

Grundsätzliche Anforderungen:

11. Abfälle sind zu vermeiden.

Nicht zu vermeidende Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer Verwertung zuzuführen.

Nicht zu vermeidende und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

12. Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen, wie Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz, insbesondere unter Beachtung der jeweils maßgeblichen Verordnungen hinsichtlich Zuordnung, Nachweisführung und Entsorgung, in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

13. Bei der Festlegung des Entsorgungsweges ist jeder einzelne Abfall für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen in Verbindung mit dem Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung und im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.

Dazu müssen die vor der Vermischung anfallenden Abfälle jeweils für den vorgesehenen Entsorgungsweg geeignet sein. Dies ist durch Deklarationsanalysen nachzuweisen.

Die Nachweise (Entsorgungsnachweis einschließlich Deklarationsanalyse) über die Zulässigkeit (Eignung) des Entsorgungsweges sind dem Landratsamt Donau-Ries auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

14. Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Arten getrennt zu sammeln („Vermischungsverbot“) und so zum Transport bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z. B. Geruchsbelästigung, Wassergefährdung usw.) nicht eintreten können.

Abfallvermeidung und –minimierung

15. Die Betriebshilfsstoffe sind – soweit vom Hersteller bzw. Lieferanten erhältlich – in Mehrweggebinden zu beziehen.

Abfallwertung und –entsorgung

16. Sofern die verbrauchten Aufsaug- und Filtermaterialien (Abfallschlüssel: 15 02 02*) nicht von den Wartungsfirmen mitgenommen werden, ist eine stoffliche oder energetische Verwertung zu prüfen. Sollte eine Verwertung nachweislich nicht möglich sein, dann sind sie der Beseitigung in einer hierfür zugelassenen Anlage (z. B. Verbrennungsanlage) zuzuführen.

D) Auflagen aus dem Wasserrecht:

17. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist zu beachten.
18. Die Lagerung von Betriebsstoffen sowie der Umgang mit diesen haben so zu erfolgen, dass keine wassergefährdenden Stoffe und Flüssigkeiten bzw. damit vermischte Niederschläge in den Boden, ins Grundwasser, in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer eindringen können.
Auslaufende wassergefährdende Stoffe müssen zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos beseitigt werden können.
19. Bei der Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sind insbesondere die Angaben in den Sicherheitsdatenblättern der einzelnen Stoffe zu beachten.
20. Für die wiederkehrende 5-jährliche AwSV-Prüfung ist dem Sachverständigen der Prüfauftrag rechtzeitig zu erteilen.

E) Weitergeltung bestehender Auflagen und Bedingungen:

21. Die in den bisherigen Genehmigungen einschließlich des Betriebs der Galvanik genannten Auflagen gelten vollinhaltlich weiter, soweit sie nicht durch vorstehende Auflagen geändert oder ersetzt werden. Im Zweifel gehen die Auflagen des vorliegenden Bescheids vor.

III. Diese Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit nicht mit der Errichtung begonnen oder
2. die Teilanlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht oder nicht mehr betrieben worden ist.

IV. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe **von 2.011,00 €** festgesetzt.
Die erstattungspflichtigen Auslagen belaufen sich auf **10,00 €**.

G r ü n d e:

I.

Die AIRBUS HELICOPTERS DEUTSCHLAND GmbH (AHD) betreibt in Donauwörth eine Anlage für den Bau von Luftfahrzeugen gem. Nr. 3.25.1 (G) des Anhangs I zur 4. BImSchV. Mit dem Bescheid vom 14.10.2004 wurde nach §16 BImSchG die Errichtung und der Betrieb eines Gefahrstoff- und Mülllagers durch die Fa. AHD genehmigt. Das Gefahrstoff- und Mülllager wurde in diesem Bescheid als Nebeneinrichtung zur Galvanik (Nr. 3.10.1 G/E des Anhangs I zur 4.BImSchV) eingestuft und stellte zu diesem Zeitpunkt für sich genommen keine genehmigungsbedürftige Anlage nach dem BImSchG dar. Die Genehmigung umfasste eine Lagerung von 23.916 kg Stoffen bzw. Gemischen, wobei in Summe 6.807 kg gem. damals gültiger Gefahrstoffverordnung der Kategorie „giftig“ und „sehr giftig“ zuzuordnen waren.

Im Rahmen des nun vorliegenden Änderungsgenehmigungsantrages vom 23.04.2019 soll die Art und die Menge der gehandhabten Stoffe bzw. Gemische geändert werden. Die maximale Lagermenge von derzeit 23.916 kg soll auf 36.313 kg erhöht werden.

Dieser Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind:

Antrag

- Antragsformular
- Angaben zu Art und Umfang der beauftragten Anlage
- Antrag auf Verzicht auf öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen

Standort und Umgebung der Anlage

- allgemeine Beschreibung
- topografische Karte 1:25.000
- Übersichtskarte 1:5.000
- Auszug Flächennutzungsplan 1:10.000
- Luftbild Bayernatlas

Anlagen- und Betriebsbeschreibung

- Detaillierte Betriebs- und Verfahrensbeschreibung
- Detaillierte Baubeschreibung
- Relevante Anlagenparameter
- Angaben zu Anlagen für den Einsatz von Stoffen nach der Verordnung über tierische Nebenprodukte
- Alternativen zur Anlage
- Maschinenaufstellungspläne
- Fließbilder und Verfahrensschemata

Luftreinhaltung

- Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen
- Emissionen luftfremder Stoffe
- vorgesehene Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen
- Angaben zur Ablufterfassung und -ableitung
- vorgesehene Maßnahmen zur Messung und Überwachung
- Betrachtung der Immissionen
- Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG

Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder

- Angaben zu Lärm-Emissionen
- Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen
- Zeitliches Auftreten der Lärm-Emissionen
- Vorgesehene Schallschutzmaßnahmen
- Teilbeurteilungspegel des Vorhabens
- Messberichte
- Schalltechnische Aussage zum Vorhaben
- Sonstige Emissionen und Immissionen

Anlagensicherheit

- Allgemeine Anlagensicherheit
- Angaben zur 12. BImSchV

Abfälle

- Abfallvermeidung
- Abfallanfall
- Abfallverwertung
- Abfallbeseitigung

Energieeffizienz / Wärmenutzung

- Art der verwendeten und anfallenden Energie
- Maßnahme für effiziente Energienutzung

Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung

- Ausgangszustandsbericht (AZB) nach § 10 Abs. 1a BImSchG
- Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Bauordnungsrechtliche Unterlagen

- Bauantrag
- Antrag nach BImSchG
- Genehmigungsbescheid Halle F2b
- Gebäudepläne
- Ansicht und Schnitt Chemikalienlager
- Planunterlage Bodenplatte mit Lastengraben, Erdung und Entwässerung

Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

Gewässerschutz

- allgemeiner Gewässerschutz
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Löschwasserrückhaltung

Naturschutz

- allgemeiner Naturschutz
- Natura 2000 – Gebiete
- Artenschutz

Unterlagen zur Umweltverträglichkeit

Durch die beantragte Änderung sollen keine Änderungen an den baulichen Anlagen vorgenommen werden. Auch die Abgasführung bleibt unverändert.

Im Zuge der Änderung erfolgt eine Einstufung des Chemikalienlagers als Anlage nach Ziffer 9.3.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

II.

Zur Entscheidung über den Antrag ist das Landratsamt Donau-Ries gemäß Art. 1 Abs. 1 c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes - BayImSchG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG örtlich zuständig.

1.)

Für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage durch Änderung der Art und Menge der gelagerten bzw. verwendeten Stoffe und die Erhöhung des maximalen Lagervolumens des Chemikalienlagers auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 1854/2 der Gmkg. Riedlingen und 1576 der Gmkg. Donauwörth ist nach § 16 BImSchG i.V.m. § 1 und § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV sowie Ziffern 3.10. GE und Nr. 9.3.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV eine Genehmigung erforderlich.

Das Chemikalienlager mit einer maximalen Lagerkapazität von 36.313 kg, davon 5266 kg bzw. 16.916 kg an Stoffen, die unter die Nummern 29 und 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV fallen ist als Nebeneinrichtung der Oberflächenbehandlungsanlage Galvanik bzw. der Anlage zum Bau und Instandhaltung von Luftfahrzeugen zuzuordnen. Durch die mit der Erhöhung der maximalen Lagerkapazität erstmaligen Überschreitung der Mengenschwelle nach Nr. 9.3.2 Anhang 1 Spalte 3 und 4. BImSchV ist das Chemikalienlager als Lageranlage nach Ziffer 9.3.2. V des Anhangs 1 der 4. BImSchV einzustufen.

Das Mülllager (Sondermülllager), welches im Jahr 2004 noch ein Bestandteil der Genehmigung war, wird nicht durch die Firma Airbus Helicopters Deutschland GmbH selbst betrieben. Es ist somit als separate Anlage zu sehen und ist damit nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

2.)

Im Genehmigungsverfahren wurden die Belange des Baurechts, der Wasserwirtschaft und des Immissionsschutzes von der Genehmigungsbehörde geprüft. Daneben wurden folgende externe Stellen als Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- die Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsicht –
- der Stadtbrandinspektor der Großen Kreisstadt sowie
- die Große Kreisstadt Donauwörth.

Zur Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen waren die unter Ziffer II. dieses Bescheides genannten Auflagen gemäß § 12 BImSchG festzusetzen.

Auf eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und auf eine Auslegung der Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG konnte verzichtet werden, da die Antragstellerin dies beantragt hatte und nicht zu besorgen ist, dass durch die Änderung zusätzliche oder andere Emissionen oder auf andere Weise Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeigeführt werden (§ 16 Abs. 2 BImSchG). Die Unbedenklichkeit wurde vom TÜV Süd Industrieservice GmbH am 13.09.2019 als Gutachter bzgl. der Prüffelder Luftreinhaltung und Gefahrenschutz (StörfV, Ermittlung von Abstandsflächen – KAS-Leitfaden) bestätigt.

Für die antragsgegenständlichen Änderungen war eine standortbezogene Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 und Nr. 9.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, sowie Ziffer 9.3.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV erforderlich.

Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass die Aufstellung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsstudie mit anschließender verfahrensgebundener Umweltverträglichkeitsprüfung nicht geboten war.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde mit Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries vom 24.01.2020 öffentlich bekannt gegeben, auf welches für die weiteren Einzelheiten verwiesen wird.

3.)

Die Fa. Airbus Helicopters Deutschland GmbH, Industriestr. 4, 86609 Donauwörth GmbH hat als Antragstellerin zur Bescheidsänderung die Kosten des Verfahrens zu tragen, da sie den Erlass des Bescheides verursacht hat (Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes -KG).

Die Kostenentscheidung hat ihre Rechtsgrundlage in den Art. 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 10 des Bayerischen Kostengesetzes - KG - vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl. S. 169). Im Einzelnen ergibt sich folgende Gliederung des Gesamtbetrages der **Kosten in Höhe von 1.521,00 €**.

Die Kosten setzen sich aus **Gebühren und Auslagen** zusammen (Art. 1 Abs. 1 KG).

Die **Höhe der Gebühr** bemisst sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. dem Kostenverzeichnis (KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F) und Art. 5 KG.

Festsetzung der Gebühren:

Entsprechend Tarif Nr. 8.II.0/1.8.2.2. des Kostenverzeichnisses ist für eine Änderung einer Anlage, für die keine Investitionskosten nicht zugrunde gelegt werden, eine Rahmengebühr in Höhe von 250 bis 10.000 € vorgesehen.

Es wird eine **Gebühr** in Höhe von 1.500,00 € angesetzt, da die Änderung zu den bereits erlassenen Bescheiden einen verhältnismäßig mittelmäßig bis geringen Verwaltungsaufwand darstellt. Es mussten dabei 6 Träger öffentlicher Belange gehört werden.

Bei der Gebühr handelt es sich um eine Rahmengebühr im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Nr. 4 KG, dessen Rahmen von 5 Euro bis 25.000 Euro festgelegt ist (Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG). Aus den vorgenannten Gründen wurde eine Gebühr in Höhe von **1.500,00 €** gewählt.

Nach Tarif Nr.8.II.0/1.8.3 i.V.m. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr weiter zu erhöhen, da eine Prüfung durch das umwelttechnische Personal hinsichtlich des Prüffeldes Lärmschutz erfolgte. Entsprechend der Tarif-Nr. ist die Genehmigungsgebühr für das vorgenannte Prüffeld um den durch die Prüfung der Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand mind. um 250 €, höchstens um 2.500 € zu erhöhen.

Als angemessen erschien für die Beteiligung der fachkundigen Stelle des Wasserwirtschaftsamtes für das Prüffeld Wasserrecht eine Erhöhung um **250,00 €** (Mindestgebühr).

Bei dem Gewerbeaufsichtsamt Augsburg sind Kosten in Höhe von **261,00 €** angefallen.

Aus den vorstehend aufgegliederten Teilgebühren ergibt sich eine Gesamtgebühr in Höhe von **2.011,00 €**.

Festsetzung der Auslagen:

An **Auslagen**, die gem. Art. 10 des Kostengesetzes von der Antragstellerin zu tragen sind, sind für Porto, PZU, Telefon, etc. ein Betrag in Höhe von **10,00 €** angefallen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

– Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Hegen
Regierungsdirektor

Anlage

- 1 Kostenrechnung mit Zahlschein
- 1 Satz Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk

